

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 88. Sitzung am 25. August 2026

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2027

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Artikel 1 Nr. 31 lit. b des Gesetzes zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz) vom 24. Juli 2026 ist mit Wirkung zum 30. Juli 2026 in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten ist durch die Neufassung von § 87 Abs. 2a Satz 25 und 26 SGB V die Grundlage für die Vergütung der Erstbefüllung sowie der Unterstützung der Versicherten bei der Verarbeitung medizinischer Daten in der elektronischen Patientenakte (ePA) entfallen.

Mit dem Inkrafttreten von Artikel 1 Nr. 31 lit. b des GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetzes ist der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 844. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur zeitlich befristeten Weiterführung der Gebührenordnungsposition 01648 (Zusatzpauschale ePA-Erstbefüllung) vorzeitig außer Kraft getreten und die Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01648 mit Wirkung zum 30. Juli 2026 im EBM entfallen.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A setzt der Erweiterte Bewertungsausschuss die gesetzliche Vorgabe in Bezug auf die Vergütung der Unterstützung der Versicherten bei der Verarbeitung medizinischer Daten in der ePA um und streicht die

Gebührenordnungspositionen 01431 (Zusatzpauschale elektronische Patientenakte zu den Gebührenordnungspositionen 01430, 01435 und 01820) und 01647 (Zusatzpauschale ePA-Unterstützungsleistung). Die Pflicht des Vertragsarztes zur Durchführung der entsprechenden Tätigkeiten in den rechtlich vorgegebenen Fällen bleibt hiervon unberührt.

Zusätzlich erfolgen verschiedene Folgeanpassungen im EBM.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2027 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 30. Juli 2026 bis zum 31. Dezember 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Abweichend vom Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 844. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) erfolgt mit dem vorliegenden Beschluss Teil B die Weiterführung der Gebührenordnungsposition 01648 bis zum 31. Dezember 2026.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 30. Juli 2026 in Kraft.

Teil C

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2027

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Mit dem Gesetz zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz) vom 24. Juli 2026 entfällt die Rechtsgrundlage für die Gebührenordnungsposition 01648 (Zusatzpauschale ePA-Erstbefüllung). Gemäß Teil B dieses Beschlusses wird daher die Gebührenordnungsposition 01648 nicht über den 31. Dezember 2026 hinaus im EBM weitergeführt.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil C werden verschiedene Folgeanpassungen im EBM vorgenommen, die aufgrund des Wegfalls der Gebührenordnungsposition 01648 notwendig werden.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil C tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2027 in Kraft.